

ZH_OBERGERICHT LE170056 vom 19. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170056

FR: ZH_OBERGERICHT LE170056 du 19 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE170056 del 19 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Am 11. August 2017 reichte der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) am Schalter der Bezirksgerichtskanzlei des Bezirkes Pfäffikon ein Gesuch um Anordnung von Eheschutzmassnahmen im Sinne von Art. 176 ff. ZGB ein (Urk. 1). Bereits am 10. August 2017 hatte die Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) ein Gesuch um Anordnung von Eheschutzmassnahmen beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau eingereicht, welches mit Verfügung vom 16. August 2017 auf das Eheschutzbegehren eintrat (Urk. 2). Mit Verfügung vom 18. August 2017 trat das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon (fortan Vorinstanz) auf das Gesuch des Klägers nicht ein (Urk. 4 = Urk. 9).

E. 2

Am 4. September 2017 erhob der Kläger Berufung mit folgendem Antrag (Urk. 8 S. 2): Es sei die Verfügung vom 18. August 2017 des Bezirksgerichts Pfäffikon aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, das Eheschutzverfahren Geschäfts-Nr. EE170025-H anhand zu nehmen und das Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau über die örtliche Zuständigkeit zu sistieren, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% MwSt.) zulasten der Berufungsbeklagten. Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet (Urk. 13, 14). Mit Verfügung vom 25. September 2017 wurde der Beklagten Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 15), worauf deren (vormaliger) Vertreter, Rechtsanwalt Y1._____, am 3. Oktober 2017 mitteilte, dass die Beklagte inzwischen eine neue Rechtsvertreterin mandatiert habe (Urk. 15, 16). Am 9. Oktober 2017 reichte der Kläger eine Kopie einer Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 28. September 2017 zu den Akten betreffend einen am 6. September 2017 noch durch Rechtsanwalt Y1._____ eingereichten Rückzug des Begehrens (Urk. 21-23).

- 3 -

E. 2.1

Die Beklagte beantragt einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 2'000.–, da sie mittellos sei. Sie habe bis anhin im Betrieb des Klägers mit einem Lohn von Fr. 2'822.– gearbeitet. Nun habe ihr der Kläger auf Ende November 2017 gekün-

- 9 - digt. Auch sei sie derzeit arbeitsunfähig. Sie verfüge lediglich über ein Konto mit einem Saldo von Fr. 410.–. Alle anderen Konten habe der Kläger gesperrt. Die Wohnkosten bezifferte die Beklagte mit Fr. 1'280.– (Urk. 29 S. 3).

E. 2.2

Der Kläger macht geltend, auf das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses sei nicht einzutreten. Gemäss ständiger Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich könnten im Eheschutzverfahren mangels gesetzlicher Grundlage keine vorsorglichen Geldzahlungen angeordnet werden. Sollte das angerufene Gericht wider Erwarten den beantragten Prozesskostenvorschuss als sinn- gemässen Prozesskostenbeitrag entgegennehmen, so sei dieser auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Beklagte begründe die Höhe des beantragten "Prozesskosten- vorschusses" mit keinem Wort. Im vorliegenden Berufungsverfahren gehe es ein- zig um die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid ge- fällt habe. Die Berufungsantwort und das Gesuch um einen Prozesskostenvor- schuss würden lediglich je drei Seiten umfassen. Und auch die Gerichtsgebühr dürfte aufgrund der Schwierigkeit des Falles und des Zeitaufwandes am unteren Rand festgesetzt werden. Wie die Beklagte daher auf einen Betrag von Fr. 2'000.– komme, erschliesse sich dem Kläger nicht. Angesichts der Schwierig- keit des Falles, der Verantwortung sowie des Umfangs der Rechtsschriften sei ein Prozesskostenbeitrag von max. Fr. 1'000.– angemessen (Urk. 36 S. 4).

E. 2.3

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass der leistungsfähige Ehegatte verpflichtet werden kann, dem unbemittelten anderen Ehegatten auf dessen Be- gehren hin die finanziellen Mittel zur Führung eines Prozesses vorzuschüssen. Die Institution des Prozesskostenvorschusses erfuhr im Verlaufe der Zeit in Lehre und Rechtsprechung unterschiedliche dogmatische Begründungen. Die erken- nende Kammer folgte dabei in konstanter Praxis der Auffassung, dass die Pflicht zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses in der ehelichen Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB gründet. Hingegen können nach der Praxis der Kammer im Eheschutzverfahren mangels gesetzlicher Grundlage keine vorsorgli- chen Geldzahlungen angeordnet werden. Um nicht in überspitzten Formalismus zu verfallen, ist indessen ein Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschus- ses im Eheschutz im Zweifelsfalle als Antrag auf Leistung eines Prozesskosten-

- 10 - beitrags im Endentscheid aufzufassen (vgl. OGer ZH LE140010 vom 03.07.2014, E. III./ 3). Deshalb ist auf den Antrag einzutreten.

E. 2.4

Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags sind die für die Gewäh- rung des prozessualen Armenrechts entwickelten Grundsätze analog anzuwen- den. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechts- pflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechts- begehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b).

E. 2.5

Die Beklagte hat ihren Bedarf nicht näher konkretisiert. Allerdings überstei- gen allein die Ausgaben für den Grundbetrag (Fr. 1'200.–), die Miete (Fr. 1'280.–, Urk. 31/2) und die Krankenkassenprämien (Fr. 544.–; Urk. 31/5) das bis Ende November 2017 erzielte Einkommen von rund Fr. 2'800.–. Über Vermögen, auf das sie greifen könnte, verfügt die Beklagte nicht (Urk. 31/5, 31/7, 43/8). Der Klä- ger widerspricht denn dem Vorwurf, er habe die Konti gesperrt, nicht; vielmehr macht er geltend, dass er alleiniger Verfügungsberechtigter sei (Urk. 36 S. 4). Demnach gilt die Beklagte als prozessual mittellos. Sie vertritt sodann den Stand- punkt der Vorinstanz, weshalb ihr Antrag nicht als

aussichtslos zu bezeichnen ist.

E. 2.6

Die Leistungsfähigkeit des Klägers ist belegt (Urk. 31/4) und im Übrigen auch nicht bestritten.

E. 2.7

Wie vorangehend angeführt, hat die Beklagte Gerichtskosten von Fr. 1'500.– und eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.– (zzgl. MwSt) zu bezahlen. Der beantragte Prozesskostenbeitrag ist daher ausgewiesen. Entsprechend ist ihr für das Berufungsverfahren ein Prozesskostenbeitrag von Fr. 2'000.– zuzusprechen.

- 11 - Es wird erkannt:

E. 3

Unterm 12. Oktober 2017 beantwortete die Beklagte, vertreten durch Fürsprecherin Y._____, die Berufung mit dem Antrag um Abweisung der Berufung (Urk. 25). Gleichzeitig liess die Beklagte ein Gesuch für einen Prozesskostenvorschuss, eventualiter ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen (Urk. 29). Mit Verfügung vom 16. Oktober 2017 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um zum Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses Stellung zu nehmen (Urk. 32). Am 30. Oktober 2017 reichte die Beklagte eine Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 17. Oktober 2017 zu den Akten. Das Regionalgericht verfügte, vom Sistierungsgesuch der Gesuchstellerin (Beklagten) vom 12. Oktober 2017 werde Kenntnis genommen und das Verfahren "CIV 17 2132" werde bis nach Abschluss des oberinstanzlichen Verfahrens im Kanton Zürich sistiert (Urk. 33-35).

E. 4

Mit Eingabe vom 30. Oktober 2017 nahm der Kläger Stellung gemäss Verfügung vom 16. Oktober 2017 und stellte die folgenden Anträge (Urk. 36 S. 2): 1. Es sei auf das Gesuch der Berufungsbeklagten vom 12. Oktober 2017 auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses in Höhe von CHF 2'000.– nicht einzutreten. 2. Eventualiter sei der Berufungsbeklagten im Endentscheid ein Prozesskostenbeitrag in Höhe von CHF 1'000.– (inkl. 8 % MwSt.) zuzusprechen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% MwSt.) zulasten der Berufungsbeklagten. Sodann modifizierte der Kläger seinen Berufungsantrag: Es sei die Verfügung vom 18. August 2017 des Bezirksgerichts Pfäfers aufgehoben und die Vorinstanz sei anzuweisen, das Eheschutzverfahren Geschäfts-Nr. EE170025-H anhand zu nehmen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% MwSt.) zulasten der Berufungsbeklagten. Am 2. November 2017 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um zum neuen Antrag Stellung zu nehmen (Urk. 37). Am 8. November 2017 reichte der Kläger eine Kopie einer Eingabe an das Regionalgericht Emmental-Oberaargau betreffend die verfügte Sistierung ein (Urk. 38-40). Am 14. November 2017 äusserte sich die Beklagte zum modifizierten Begehren und beantragte, es sei auf die Klageände-

- 4 - rung nicht einzutreten (Urk. 41 S. 2). Schliesslich wurden mit Verfügung vom 16. November 2017 die neuesten Rechtsschriften der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 44). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt. II. 1. Das Gericht tritt auf eine Klage oder ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Die Vorinstanz erwog, der Kläger habe sein Gesuch um Anordnung von Eheschutzmassnahmen am 11. August 2017 eingereicht. Das Gesuch der Beklagten sei

gemäss Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. August 2017 am 10. August 2017 der Post übergeben worden. Damit sei das Gesuch im Kanton Bern vor demjenigen am hiesigen Gericht rechtshängig geworden. Es fehle daher an der Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten sei (Urk. 9 S. 2). 2. Der Kläger moniert zusammengefasst, mit der (sofortigen) Fällung des Nichteintretensentscheides habe die Vorinstanz das Recht nicht richtig angewendet und den Sachverhalt nicht richtig festgestellt. Die Vorinstanz als später ange-rufenes Gericht hätte nicht sofort einen Nichteintretensentscheid fällen dürfen, sondern sie hätte das Eheschutzverfahren zwingend sistieren müssen. Sie hätte zuwarten müssen, bis Gewähr dafür bestehe, dass im Erstprozess ein Sachurteil ergehen könne. Dies sei erst dann der Fall, wenn im Erstprozess rechtskräftig über die Eintretensfrage entschieden sei. Im Erstprozess sei indessen über die Eintretensfrage noch gar nicht entschieden worden. Die Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. August 2017 äussere sich lediglich über die Rechtshängigkeit der beiden Verfahren. Sie äussere sich jedoch nicht über die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Er, der Kläger, habe am 22. August 2017 die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erhoben. Wie aus der Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 24. August 2017 hervorgehe, habe das Gericht das Verfahren auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit beschränkt. In dem die Vorinstanz das Verfahren nicht in Anwendung von Art. 126 Abs.1 ZPO sistiert habe, habe sie das Recht unrichtig angewandt. Darüber hinaus habe die

- 5 - Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt. Sie habe eigene Abklärungen getroffen und diese Abklärungen den Parteien nicht zugänglich gemacht. Vielmehr habe sie gestützt auf diese Abklärungen den Nichteintretensentscheid gefällt. Hätte die Vorinstanz den Parteien das rechtliche Gehör gewährt, hätte der Kläger auch einbringen können, dass die Frage der örtlichen Zuständigkeit derzeit noch ungeklärt sei und das Verfahren deshalb nicht abgeschlossen werden dürfe (Urk. 8 S. 2 f.). 3. Die Beklagte schliesst sich der Auffassung der Vorinstanz an. Sie sei am

E. 8

Auch im zu beurteilenden Fall ist die örtliche Zuständigkeit umstritten und ein negativer Kompetenzkonflikt nicht auszuschliessen. Deshalb erscheint es sachgerecht und zweckmässig, sich den übereinstimmenden Lehrmeinungen

- 8 - wiederum anzuschliessen und in Nachachtung der publizierten (kantonalen) Rechtsprechung das Verfahren im Sinne des vom Kläger gestellten Berufungsantrags zu sistieren (Art. 126 Abs. 1 ZPO).

E. 9

Nicht zu folgen ist dem Kläger betreffend den modifizierten Antrag gemäss Eingabe vom 30. Oktober 2017. Er begründet diesen mit dem in der Zwischenzeit erfolgten Rückzug des Begehrens durch die Gesuchstellerin (Beklagte; Urk. 36 S. 5). Der I. Zivilkammer liegt gegenwärtig kein Beleg dafür vor, dass das Regionalgericht Emmental-Oberaargau in der Zwischenzeit sein Verfahren zufolge Rückzug des Begehrens abgeschlossen hätte. Es wird an den Parteien liegen, die Vorinstanz zu gegebener Zeit über den weiteren Verlauf des Verfahrens im Kanton Bern zu orientieren.

E. 10

Zusammenfassend ist die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, auf das Eheschutzbegehren des Klägers einzutreten und das Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau über die örtliche Zuständigkeit zu sistieren. III. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen festzusetzen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 1'500.– anzusetzen (§§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV). Die Parteientschädigung ist auf Fr. 1000.– zuzüglich Mehrwertsteuer festzulegen (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3, 9 und 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Der Kläger obsiegt mit dem Hauptantrag. Zwar hat die Beklagte allfällige Verfahrensmängel durch die Vorinstanz nicht zu vertreten. Sie stellte sich im Rahmen ihrer Begründung jedoch sinngemäss hinter das Vorgehen der Vorinstanz und beantragte die Abweisung der Berufung. Sie ist daher im vorliegenden Berufungsverfahren als unterliegende Partei zu betrachten, weshalb sie kosten- und entschädigungspflichtig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.